

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 30

Artikel: Beiträge zur Statutenrevision der solothurn. "Rothstiftung"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Statutenrevision der Solothurn. „Rothstiftung“.

Im kommenden September findet gemeinsam mit der Versammlung des soloth. Kantonal-Lehrervereins die Generalversammlung der reorganisierten „Rothstiftung“, die in dieser Form seit 1904 datiert, statt. Da sich die Vermögensverhältnisse dieser Stiftung in der kurzen Zeit ihres Bestandes sehr günstig gestaltet haben (auf Ende 1909 wird ein Ueberschuß von 140—150,000 Fr. zu verzeichnen sein), sollen verschiedene „harte“ Bestimmungen, die im Interesse der Existenzfähigkeit der Stiftung für die Anfangszeit aufgenommen werden mußten, gemildert werden. Da die verschiedenen Bezirksvereine und die Tagespresse bereits zu diesen abänderungsbedürftigen Paragraphen Stellung genommen haben, möchten wir auch hier auf Bestimmungen, die der Vervollkommenung und Milderung bedürften, aufmerksam machen. Wir sind hiebei der Ansicht, daß diese Ausführungen nicht nur lokales Interesse wecken werden, sondern auch die Kollegen anderer Kantone interessieren dürften, da man oft in den Fall kommt, sich bei Einführung oder Umgestaltung solcher Institutionen auf andere Kantone zu berufen. Wir beschränken uns dabei lediglich auf diejenigen Paragraphen, die unserer Ansicht nach abänderungsbedürftig erscheinen.

§ 2 lautet: „Der „Rothstiftung“ gehören an:

a. Die im Lehramt befindlichen Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die bis zum 1. November 1904 ihren Beitritt erklären.“

Nun haben aber sehr viele ältere Lehrer aus verschiedenen Gründen ihren Beitritt bis zum genannten 1. November nicht erklärt, sind also nicht Mitglieder der reorganisierten Stiftung und können es laut dieser Bestimmung nicht mehr werden. Da sollte man doch denjenigen Lehrern, die heute, durch den günstigen Stand der Kasse ermuntert und vielleicht auch finanziell besser in der Lage wären, der Stiftung noch beizutreten, eine neue Frist einräumen, innert welcher sie ihren Beitritt noch erklären könnten.

§. 10. „Tritt ein männliches Mitglied der Stiftung aus dem kantonalen Schuldienst und damit aus der „Rothstiftung“ aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60% seiner Einlagen ohne Zinsvergütung; bei weiblichen Mitgliedern beträgt dieselbe 80% ohne Zins. Sofern das austretende Mitglied nicht mindestens fünf im Kanton Solothurn zurückgelegte Dienstjahre aufweist, so wird diese Abgangsentschädigung nicht ausgerichtet.“

Diese Bestimmung sollte wohl dazu beitragen, den jungen Lehrern den Austritt aus dem kantonalen Schuldienst, ja aus dem Schuldienst überhaupt, zu erschweren. Vor Annahme des neuen Besoldungsgesetzes war ein solcher Hemmschub wohl nötig. Bei den gesteigerten Lohnverhältnissen wird es sich weniger darum handeln aus finanziellen Gründen

(obschon: treue, aufopfernde Schularbeit nicht mit klingendem Lohn voll bezahlt werden kann), den Beruf zu wechseln, als vielmehr aus Mangel an Berufsfreudigkeit, und solchen „Kräften“ sollten keine Fesseln angelegt werden; es wäre nicht im Interesse der Schule. Aus diesen Gründen kann man einen diesbezüglichen Antrag, auf Erhöhung der Abgangentschädigung auf 80% für Lehrer und Lehrerinnen, nur begrüßen. Es fragt sich, ob man füglich nicht auch 100% Entschädigung verlangen dürfte, da ja diese Abgangentschädigung nur beim Austritt aus dem kantonalen Schuldienst entrichtet wird. Der Zinsverlust allein würde genügend sein, die Verwaltungskosten zu decken. Auch soll diese Abgangentschädigung schon beim Austritt nach der ersten Einzahlung entrichtet werden und nicht erst, nachdem mindestens fünf Dienstjahre aufzuweisen sind.

Der meist — und zwar mit Recht — angefochtene Paragraph ist der folgende:

§ 11. „Jedes Mitglied hat vom zurückgelegten 5. Dienstjahre an (kantonalen Schuldienst gerechnet) Anspruch auf eine Invalidenpension von 20% seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung (fester Gehalt, Alterszulagen und Wohnungentschädigung, resp. Wohnungswert). Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahre um 1% bis zu einem Maximum von 50%.

Das Maximum der bei der Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt Fr. 3000.

Stirbt also ein Mitglied der „Nothstiftung“ vor dem zurückgelegten 5. Dienstjahr, so haben seine Hinterlassenen (seien es nun unterstützungsbedürftige Eltern, die alles aufgewendet haben und viel entbehrten, um ihrem Sohn oder ihrer Tochter das Studium zu ermöglichen, oder sei es eine junge Witwe mit Kindern) keinen Anspruch auf die in § 13 und § 16 garantierte Pension. Das gilt für den Fall der Invalidität des Mitglieds. An die Kommission der „Nothstiftung“ ist lt. „Solothurner Zeitung“ der definitive Antrag gerichtet worden, die Karenzzeit von fünf Jahren für junge Lehrer fallen zu lassen, wofür den ältern Lehrern fünf Jahre, resp. 5 Proz. mehr angerechnet werden sollen. Darnach würde sich die Pension mit 35 Dienstjahren bis zu einem Maximum von 55 Proz. steigern. Wir möchten hingegen folgende Fassung dieses Paragraphen vorschlagen:

„Jedes Mitglied hat von der ersten Einzahlung an Anspruch auf eine Invalidenpension von 20% seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung. Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahre um 1% bis zu einem Maximum von 60%.“

Der Schlusssatz, der die Höhe der in Betracht fallenden Besoldung bestimmt, sollte weggelassen werden.

Dagegen möchten wir den § 12, der von der Zuerkennung der Invalidenpension handelt, genauer bestimmen. Er heißt nach den bisherigen Statuten:

„Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag des Erziehungsdepartementes oder des einzelnen Mitgliedes durch die Verwaltungskommission nach besonderem Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates und der Generalversammlung der „Nothstiftung“ unterliegt.“

Hier sollten notwendig eine Altersgrenze oder ein Maximum von Dienstjahren festgesetzt werden, bei Erreichung derselben die Pensionierung den Mitgliedern freigestellt sein sollte. Wir denken uns diese Bestimmung ungefähr folgendermassen:

„Zum Bezug des Maximums der Invalidenpension (60% der bei der letzten Einzahlung bezogenen Besoldung) sind berechtigt:

a. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, vom 60. Altersjahre an ev. nach 40 Dienstjahren.

b.

c.

Verbleibt ein Mitglied länger im Schuldienst und leistet es die statutenmäßigen Beiträge, so steigt das Maximum seiner Pension bei jeder geleisteten Einzahlung um 1% bis zu einer Höhe von 75%.“

Wenn man diese Steigerung der Pension über das Maximum von 60 Proz. nicht wünscht, so soll doch ein Mitglied, das, wenn es das Maximum der Pension erreicht hat, sich noch nicht in den Ruhestand begeben kann oder will, von diesem Zeitpunkt an von den jährlichen Beiträgen befreit sein.

Wenn diese letztern Bestimmungen für die nächsten Jahre auch noch keine praktische Bedeutung erhalten, möchten wir sie doch dem Studium empfehlen; denn: „Will man ein dauerndes Gebäude bauen, muß man auf die Zukunft schauen.“

-S-

† Seminardirektor Josef Stuk Ng.

Fortsetzung.

Ein besonderes Vergnügen schien dem Herrn Direktor die Unterhaltung mit der sehr intelligenten, alten Mutter des damaligen hochw. Herrn Pfarrers Haas (dem spätern Bischof) zu machen, welche nur einen Fehler hatte, der allerdings auch bei andern Pfarrmüttern (und Pfarrschwestern) vorkommen soll, nämlich den, daß sie sehr neugierig war. Sie kam oft in die Seminar Küche, um sich mit der Haushälterin „Theres“ und ihren Gehülfsinnen einwenig zu unterhalten. Wenn nun der Herr Direktor im benachbarten Wohnzimmer nach dem Essen sich noch mit den Seminarlehrern unterhielt und er die Anwesenheit der Pfarrmama in der Küche bemerkte, nahm er zuweilen schnell eine Zeitung zur Hand, ging dann mit ernster Miene zur geöffneten Küchentüre und sagte: